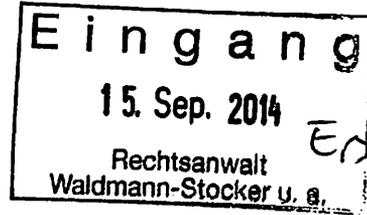


# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 8 A 618/13

verkündet am 08.09.2014  
Lehmann, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Z

Staatsangehörigkeit: russisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 849/13 BW10 BW -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5557829 -

Beklagte,

Streitgegenstand: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 8. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. September 2014 durch den Richter am Verwaltungsgericht von Krosigk als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Wiederaufgreifensverfahren gerichtet auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG des Klägers fortzuführen und über den Antrag des Klägers innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist russische Staatsangehörige. Einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gerichtet auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wurde von seinem Prozessbevollmächtigten bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 25.06.2012 gestellt. Im Rahmen seiner Antragschrift wies der Kläger darauf hin, dass er unter einer posttraumatischen Belastungsstörung im vorwiegend aggressiven Verarbeitungsmodus mit depressiver Begleitsymptomatik leiden würde. Er benötige dringend eine psychotherapeutisch-psychiatrische Behandlung, die er bereits bei einem Facharzt in Hannover begonnen habe. Die Beklagte hat den Eingang des Antrags mit Schreiben vom 04.07.2012 bestätigt. Eine erste Nachfrage des Klägers, wann mit einer Entscheidung gerechnet werden könne, erfolgte mit Schriftsatz vom 24.08.2012. Unter dem 30.10.2012 wurde erneut angefragt, wann mit einer Entscheidung gerechnet werden könne. Eine weitere Anfrage erfolgte dann mit Schriftsatz vom 14.06.2013.

Das Bundesamt hat bislang nicht über den Antrag entschieden.

Am 8.3.2014 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben. Er nimmt auf die Ausführungen in seinem Schriftsatz vom 25.6.2012 Bezug. Ergänzend weist er daraufhin, dass er

weiterhin in fachärztlicher Behandlung sei. Insoweit nimmt das Gericht bezug auf das ärztliche Attest vom 18.8.2014(vgl. 30 GA).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, im Falle der Klägerseite ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, das Verfahren des Klägers fortzuführen und über seinen Wiederaufgreifensantrag gerichtet auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden.

Die Beklagte hat bislang keinen Antrag gestellt.

Mit Schreiben vom 03.12.2013 erklärte die Beklagte, dass die Klage sowohl unzulässig als auch unbegründet sei. Es liege bei ihr ein zureichender Grund für die noch nicht erfolgte Verbescheidung vor. Ein zureichender Grund für die verzögerte Entscheidung könne insbesondere in einer vorübergehenden besonders hohen Geschäftsbelastung einer Behörde mit anderen Verfahren liegen, die diese zwingen würde, Priorisierungsentscheidungen zu treffen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte. Sie war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässige Verpflichtungsklage ist nur insoweit begründet, als die Verpflichtung des Bundesamtes zur Fortführung des Wiederaufgreifensverfahrens und zur Entscheidung über den Antrag auf Feststellung eines

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG innerhalb von 3 Monaten begehrt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Im Übrigen ist sie wegen fehlender Spruchreife unbegründet (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die Klage ist als Untätigkeitsklage zulässig. Insbesondere ist auch die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 75 Satz 2 VwGO gegeben. Der Kläger hat am 25.06.2012 mithin vor 26 Monaten, einen Wiederaufgreifensantrag gerichtet auf die Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt, über den es bis heute nicht entschieden ist. Das Bundesamt hat einen Rückstau in der Sachbearbeitung zur Begründung der Untätigkeit vorgebracht. Andauernde Arbeitsüberlastung ist kein sachlicher Grund im Sinne des § 75 Satz 1 VwGO (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Auflage 2012, Rn. 13 zu § 75 VwGO).

2. Die Klage ist nur hinsichtlich des Hilfsantrages, das Bundesamt zur Fortführung des Verfahrens über den Wiederaufgreifensantrag gerichtet Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG innerhalb von 3 Monaten zu verpflichten, begründet.

Das Verwaltungsgericht ist wegen der Besonderheiten des Asylverfahrens nicht gehalten, Spruchreife nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO herzustellen. Für einen gerichtlichen Verpflichtungsausspruch ist unter Berücksichtigung der asylrechtlichen Besonderheiten kein Raum. Die besondere – auf Beschleunigung und Konzentration auf eine Behörde – gerichtete Ausgestaltung des Asylverfahrens durch das Asylverfahrensgesetz steht der Annahme entgegen, dass das Verwaltungsgericht die Sache durch Ermittlung des gesamten für eine Sachentscheidung über den Wiederaufgreifensantrag erforderlichen Sachverhalts spruchreif zu machen hätte. Die Besonderheiten des Asylverfahrens führen dazu, dass bei Untätigkeit des Bundesamtes keine Spruchreife herbeizuführen ist. Denn ein Durchentscheiden würde die dem Bundesamt vom Gesetzgeber im Bemühen um Verfahrensbeschleunigung zugewiesenen Gestaltungsmöglichkeiten unterlaufen.

§ 75 VwGO stellt bei Untätigkeit der Behörde dem Kläger ein starkes prozessuales Mittel zur Seite. Wie oben bereits dargelegt, kann dies im Asylverfahren wegen der Besonderheiten, die dem Bundesamt zur Verfahrensbeschleunigung vom Gesetzgeber zugewiesen sind, aber nicht dazu führen, dass das Verwaltungsgericht an Stelle und ohne dass das Bundesamt sich inhaltlich mit dem Begehren auseinandergesetzt hat, in

der Sache entscheidet. Hier ist das Gericht ohne eine vorhergehende Entscheidung des Bundesamts über das Begehren an einer abschließenden (sachlichen) Entscheidung gehindert. Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, anstelle des mit besonderer Sachkunde versehenen Bundesamts, das sich im dafür vom Gesetz vorgesehenen, mit besonderen Verfahrensgarantien ausgestatteten Verfahren mit der Sache selbst noch gar nicht befasst und demgemäß auch noch keine Entscheidung über das sachliche Begehren getroffen hat, über den Wiederaufgreifensanspruch zu befinden. Dies ist vielmehr zuvor der Beurteilung durch das Bundesamt vorbehalten. Auch im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 S.2 GG begegnete eine gerichtliche Entscheidung in diesem Verfahrensstadium rechtlichen Bedenken.

Erst die Entscheidung des Bundesamtes, die über den Antrag des Klägers auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gerichtet Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergangen ist, unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Daher muss eine Klage, die diese Feststellungen zum Ziel hat, erfolglos bleiben.

Demnach war der Klage nur im Hilfsantrag stattzugeben. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt in angemessener Frist, spätestens innerhalb von drei Monaten, über ihren Antrag entscheidet (§§ 75 Satz 1 und 2 sowie 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Der Maßstab für die Frist, innerhalb der die Entscheidung zu treffen ist, ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 75 Satz 1 und 2 VwGO. Danach ist die Entscheidung grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Stellung eines Asylantrags zu treffen. An dieser Entscheidung des Gesetzgebers hat sich das Gericht auch im vorliegenden Fall orientiert. Das Gericht hat der Beklagten auch aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falls deshalb keine längere Frist gesetzt, weil hier zu berücksichtigen ist, dass der Kläger seinen Antrag bereits vor mehr als zwei Jahren gestellt hat und der inzwischen verstrichene Zeitraum bei der Bestimmung einer angemessenen Frist zu berücksichtigen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gem. § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
ab dem 01.10.2014: Wilhelmstraße 55,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

**von Krosigk**